

# Erstattung von Beiträgen

## Informationsblatt, Stand: 01.01.2017

### In der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung ab dem Beitragsjahr 2005

Bei jeder Pflichtversicherung besteht Beitragspflicht bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen.

Da hierbei in Summe die Höchstbeitragsgrundlagen überschritten werden können, kann nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) die Erstattung von Beiträgen beantragt werden. Grundsätzlich kann der Antrag auf Rückzahlung bei jedem der beteiligten Versicherungsträger gestellt werden. Sollten Sie bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) versichert (gewesen) sein, so ersuchen wir Sie, Ihren Antrag direkt bei der BVA einzubringen.

Mit der gesetzlichen Pensionsharmonisierung wurde ein persönliches Pensionskonto eingeführt. Die Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen ist nunmehr den Regelungen zum Pensionskonto angepasst, eine automatische Höherversicherung ist nicht mehr möglich.

Weiters wurde im Arbeitslosenversicherungsgesetz die Möglichkeit der Erstattung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen geschaffen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie aufgrund einer Neuberechnung Ihrer GSVG-Beiträge zu viel bezahlte Beiträge bereits seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gutgeschrieben bekommen haben, kann eine Rückerstattung von ASVG-Beiträgen möglicherweise nur teilweise oder gar nicht erfolgen.

### Rückerstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen § 70a ASVG; § 45 Abs. 2 AIVG 1977

Die Erstattung von Beiträgen ist möglich, wenn die Summe aller Beitragsgrundlagen zur Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen auf Grund von Erwerbstätigkeiten in Summe das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 5.810,00) für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung im jeweiligen Beitragsjahr (z.B. zwölf Monate der Pflichtversicherung 2017: EUR 5.810,00 x 12 = EUR 69.720,00) überschreitet. Als Monat der Pflichtversicherung zählen alle Kalendermonate, in denen die/der Versicherte zumindest für einen Tag pflichtversichert war. Sich zeitlich deckende Monate sind nur als ein Monat zu rechnen. Vom Überschreibungsbetrag sind in der Krankenversicherung 4 %, in der Arbeitslosenversicherung 3 % zu erstatten.

Für Pensionsbezieher/innen – die gleichzeitig eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben – ist die Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen möglich, wenn die Summe aller Beitragsgrundlagen und des Pensionsbezuges das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 5.810,00) für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung im jeweiligen Beitragsjahr (z.B. zwölf Monate der Pflichtversicherung 2017: EUR 5.810,00 x 12 = EUR 69.720,00) überschreitet.

Antragsfrist: Der Antrag auf Erstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen muss – bei sonstigem Ausschluss – bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden

Kalenderjahres bei einem der beteiligten Krankenversicherungsträger einlangen. Wenn dieser Antrag auch für die nachfolgenden Beitragsjahre gestellt wird, gilt er so lange, als die/der Versicherte bei diesem Krankenversicherungsträger in der Krankenversicherung zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

### **Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen § 70 ASVG**

Anspruch auf Beitragserrstattung hat die/der Versicherte, wenn in einem Kalenderjahr bei einer Pflichtversicherung bzw. bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer die Pflichtversicherung begründender Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung (einschließlich der Sonderzahlungen) die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung überschreitet. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 5.810,00; z.B. zwölf Beitragsmonate der Pflichtversicherung 2017: EUR 5.810,00 x 12 = EUR 69.720,00). Sich zeitlich deckende Beitragsmonate sind nur als ein Beitragsmonat zu rechnen.

Die/der Versicherte kann bereits vor Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit den Antrag stellen, ihr/ihm sind die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge (aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor § 108 Abs. 4 ASVG) in halber Höhe (derzeit 11,4 %) zu erstatten.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, unterliegen dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Ist das APG anzuwenden, so gilt abweichend Folgendes:

Hat die Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit das gesamte Kalenderjahr hindurch bestanden, werden die auf den Betrag, um den die Summe aller Beitragsgrundlagen die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitet, entfallenden Beiträge aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) in halber Höhe erstattet. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage ist das 420fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 69.720,00).

Hat die Pflichtversicherung nicht das ganze Jahr hindurch bestanden, werden die Beiträge bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage dem Pensionskonto angerechnet. Die/der Versicherte kann jedoch den Antrag stellen, dass die aufgewerteten Beiträge (im halben Ausmaß, derzeit 11,4 %) von jenem Überschreibungsbetrag erstattet werden, der sich aus der Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen ergibt.

Antragsfrist: Die/der Versicherte kann den Erstattungsantrag in offener Frist bei einem der beteiligten Krankenversicherungsträger stellen. Eine rückwirkende Beitragserrstattung ist bis ins Jahr 2005 möglich. Wenn dieser Antrag auch für die nachfolgenden Beitragsjahre gestellt wird, gilt er so lange, als die/der Versicherte bei diesem Krankenversicherungsträger in der Pensionsversicherung zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

Ein Antrag auf Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen gilt auch als Antrag auf Erstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, umgekehrt jedoch nicht. Sonst wäre für die Versicherte/den Versicherten die eigene Wahl der aufgewerteten Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht möglich.

### **Steuerrechtliche Hinweise**

Die rückerstatteten Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind steuerpflichtig. Daher sind die Krankenversicherungsträger verpflichtet, über die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Rückerstattungsbeträge einen Lohnzettel auszustellen und diesen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

**Für Fragen zur Erstattung von Beiträgen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung bei mehrfacher Pflichtversicherung stehen wir Ihnen gerne unter unserer Telefonnummer +43 1 601 22-2541 oder unter unserer E-Mail-Adresse [erstattung70@wgkk.at](mailto:erstattung70@wgkk.at) zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen  
Wiener Gebietskrankenkasse

<b>Jahr</b>	<b>35fach der täglichen Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>Jahressumme</b>
2017	5.810,00	69.720,00
2016	5.670,00	68.040,00
2015	5.425,00	65.100,00
2014	5.285,00	63.420,00

